

Bau und Umwelt
Umweltschutz und Energie
Kirchstrasse 2
8750 Glarus

AUSNAHMEGESUCH SCHLEPPSCHLAUCH-OBLIGATORIUM

Einzelbetriebliche Ausnahmen vom emissionsmindernden Ausbringen von flüssigem Hofdünger auf landwirtschaftlichen Flächen mit einer Neigung unter 18 %

Ab dem 1.1.2024 müssen Gülle und flüssige Vergärungsprodukte auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit einer Hangneigung bis 18 % mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebracht werden, wenn diese Flächen auf dem Betrieb insgesamt drei oder mehr Hektaren betragen. Dabei werden Einzelflächen von weniger als 25 Aren und Kulturen gemäss der Liste im Agridea-Merkblatt "Emissionsmindernde Ausbringverfahren"¹ nicht mitgerechnet.

Auf schriftliches Gesuch hin kann der Kanton Glarus technisch oder betrieblich begründete Ausnahmen für einzelne Flächen gewähren.

Ausnahmen kommen grundsätzlich dann in Frage, wenn auf bestimmten Flächen emissionsmindernde Ausbringverfahren:

- a) aus **Sicherheitsgründen** nicht anwendbar sind,
z.B. auf Flächen, die wegen sehr schlechter Bodenstruktur mit den notwendigen Geräten für emissionsmindernde Ausbringverfahren nicht befahren werden können.
- b) aufgrund der **Zufahrt** die Erreichbarkeit nicht gewährleistet ist
z.B. bei abgelegenen oder schwer zugänglichen Flächen, die mit den notwendigen Geräten für emissionsmindernde Ausbringverfahren nicht zugänglich sind.
- c) oder wenn der Einsatz wegen knapper **Platzverhältnisse** nicht möglich ist.
z.B. aufgrund bestehender fester Bauten wie Mauern oder Masten oder aufgrund der Geometrie einer besonders kleinen Fläche (knappe Bewirtschaftungsbreite/Wenderaum), welche den Einsatz von emissionsmindernden Systemen nicht zulassen.

Bei **Hochstamm-Feldobstbäumen der Qualität I² oder Einzelbäumen**, welche aus Platzgründen eine Düngung mit dem Schleppschlauch verunmöglichen, muss ein Ausnahmegesuch gestellt werden.

Hochstamm-Obstgärten der Qualität II² sind grundsätzlich aufgrund der Platzverhältnisse vom "Schleppschlauch-Obligatorium" ausgenommen.

Informationen zum Gesuch:

Auf schriftliches Gesuch hin kann der Kanton Glarus technisch oder betrieblich begründete Ausnahmen für einzelne Flächen gewähren. Ein entsprechendes Gesuch ist bis zum 25. November 2022 bei der Abteilung Umweltschutz und Energie einzureichen. Dies ermöglicht eine sachgerechte Abklärung und Beurteilung des Gesuches durch den Kanton und schafft frühzeitig die notwendige Rechtssicherheit für den Betrieb.

¹ Agridea-Merkblatt "Emissionsmindernde Ausbringverfahren" (überarbeitete Auflage 2022)

² gemäss Agridea-Merkblatt [Biodiversitätsförderung auf dem Landwirtschaftsbetrieb](#) (Seiten 14+15)

Für die Ausnahme gesuche ist das offizielle Gesuchsformular zu verwenden. Zu jeder Fläche ist ein Parzellenplan aus dem AgriGIS oder dem kantonalen Geoportal mit der eingezeichneten Fläche, für welche die Ausnahme beantragt wird, und allfällige Problemstellen mit dem Gesuch einzureichen. Ohne detaillierte Angaben kann das Gesuch nicht bearbeitet werden.

Das elektronische Formular ist auf der Webseite der Abteilung Umweltschutz und Energie abrufbar.

Auskunft erteilt:

- Fragen zur Gesetzesgrundlage und zu den Ausnahmen:
Abteilung Umweltschutz und Energie, Tel. +41 55 646 64 68, umweltschutz@gl.ch
- Fragen zu den einzelnen Betriebsflächen und zur Berechnung der gesamtbetrieblichen Pflicht: Abteilung Landwirtschaft, Tel. +41 55 646 66 40, landwirtschaft@gl.ch

Gesuche sind bis am 16. Dezember 2022 einzureichen an:

Abteilung Umweltschutz und Energie
Kirchstrasse 2
8050 Glarus

oder digital an: umweltschutz@gl.ch. Es wird die Einreichung per E-Mail empfohlen.

Weiterer Ablauf:

- Die eingereichten Gesuche werden bis Ende März 2023 bearbeitet.
- In dieser Zeit werden gegebenenfalls auch Begehungen vor Ort und zusätzliche Abklärungen stattfinden.
- Bei ablehnendem Entscheid wird der Entwurf des Entscheids zur Gewährung des rechtlichen Gehörs im April 2023 dem Gesuchsteller zur Stellungnahme zugestellt.
- Anschliessend wird der kantonale Entscheid in Form einer Verfügung zugestellt.

Gesuchsformular und weitere Informationen zur Schleppschlauchpflicht:

www.gl.ch > Verwaltung > Bau und Umwelt > Umwelt, Wald und Energie > Umweltschutz und Energie > Umweltschutz > Luftreinhaltepflicht > Luftreinhaltepflicht in der Landwirtschaft > Schleppschlauch-Obigatorium ab 1. Januar 2024

**Bau und Umwelt
Umweltschutz und Energie**
Kirchstrasse 2
8750 Glarus

«AUSNAHMEGESUCH SCHLEPPSCHLAUCH-OBLIGATORIUM»

Für jede Fläche ist ein separates Gesuch einzureichen

Gesuchsteller:

Betriebs-Nr.
Name Vorname
Adresse PLZ Ort
Telefon E-Mail

Fläche, die aus technischen oder betrieblichen Gründen vom "Schleppschlauch-Obligatorium" ausgenommen werden solle:

Fläche

Gemeinde / Grundstück-Nr.	
Kultur / Nutzung (Code / Bezeichnung)	
Gösse der betroffenen Fläche [Aren]	
Ausnahmegrund	<input type="checkbox"/> <i>Sicherheitsgrund</i> <input type="checkbox"/> <i>Platzverhältnisse</i> <input type="checkbox"/> <i>Zufahrt oder Erreichbarkeit</i> <input type="checkbox"/> <i>andere Gründe</i>
Beschreibung, warum der Ausnahmegrund keinen Einsatz des Schleppschlauchs zulässt. <i>Falls Platz fehlt, separates Blatt verwenden.</i>	
Beilagen	<input type="checkbox"/> <i>Parzellenplan</i> <input type="checkbox"/> <i>Karten-/Foto-Dokumentation</i> <input type="checkbox"/> <i>Detailbeschreibung</i>

Anzahl Beiblätter: Anzahl *Karten-/Foto-Dokumentationen*
Detailbeschreibungen:

Ort, Datum Unterschrift